

Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (im folgenden ZASO genannt) hat auf nachfolgender Grundlage die Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung) beschlossen:

- der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), in der jeweils gültigen Fassung;
- des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I Nr. 10 S. 212), in der jeweils gültigen Fassung;
- des § 4 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschaftsgesetz (ThürAG-KrWG) vom 23. November 2017 (GVBl. Nr. 11 vom 30. November 2017, S. 246), in der jeweils gültigen Fassung;
- der §§ 20, 22 und 23 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), in der jeweils gültigen Fassung;
- die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla über die Vermeidung, Verwertung, Behandlung und schadlose Beseitigung von Abfällen des Zweckverbandsgebietes (Landkreis Saalfeld-Rudolstadt und Saale-Orla-Kreis), im Weiteren Abfallwirtschaftssatzung genannt, in der jeweils gültigen Fassung.

§ 1 Grundsatz

Der ZASO erhebt zur Deckung seiner Kosten Gebühren für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen nach Maßgabe dieser Satzung.

§ 2 Gebühren

- (1) Die Fest- und die Grundgebühr im Sinne dieser Satzung werden unabhängig vom Maß der tatsächlichen Inanspruchnahme der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen zur teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten (fixe Kosten) erhoben. Die Festgebühr für private Haushalte beinhaltet zudem die verbrauchsabhängigen Kosten (variable Kosten) der Erfassung und Verwertung von Gartenabfällen.
- (2) Die Leistungsgebühr wird zur Deckung der verbrauchsabhängigen Kosten (variable Kosten) ohne die Kosten der Erfassung und Verwertung von Gartenabfällen und zur teilweisen Deckung der verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten (fixe Kosten) erhoben.
- (3) Weiterhin erhebt der ZASO Gebühren für die Vermietung von Hausmüllbehältern nach § 6 Abs. 4 und für den Umtausch von Hausmüll- oder Altpapierbehältern nach § 6 Abs. 5.

- (4) Die Gebühr bei Selbstanlieferung von Abfällen im Abfallbehandlungszentrum Wiewärthe (ABZ) in Pößneck beinhaltet die Kosten für die Behandlung / Verwertung / Beseitigung der angelieferten Abfälle sowie anteilige Kosten für die Verwaltungsleistungen und anteilige Kosten für die Sanierung / Rekultivierung und Nachsorge der Deponien.
- (5) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ (Fremdwägung) beinhaltet neben den Kosten für die Nutzung der Waage auch die Kosten für die Erstellung eines Wägescheines.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des ZASO benutzt.
- (2) Gebührensschuldner der Festgebühr nach § 2 Abs. 1 für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen sind die Haushalte. Als Haushalte im Sinne dieser Satzung gelten die aufgrund von Miet-, Pacht- oder sonstigen schuldrechtlichen Verträgen Berechtigten oder aufgrund Eigentums- oder anderer dinglicher Rechte zur tatsächlichen Nutzung des Grundstücks Berechtigten, die allein oder gemeinsam mit anderen Personen eine selbstständig bewirtschaftete oder in sich abgeschlossene Wohnung auf dem Grundstück nutzen. Dazu gehören auch die Nutzer von nicht ganzjährig genutzten Grundstücken, die u. a. der Freizeitgestaltung dienen (z. B. Gartengrundstücke - und vergleichbare Grundstücke) und die die abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des ZASO auf Antrag nach § 11 Abs. 5 Abfallwirtschaftssatzung des ZASO nutzen.
- (3) Gebührensschuldner der Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die Inhaber von Gewerbebetrieben und Unternehmen, freiberuflich Tätige und sonstige Träger öffentlicher oder privater Einrichtungen im Sinne des § 2 Abs. 4 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO.
- (4) Gebührensschuldner der Leistungsgebühr nach § 2 Abs. 2 für die Entsorgung der Abfälle in Hausmüllbehältern und Hausmüllsäcken sind die im § 3 Abs. 2 und 3 genannten Personen und Träger öffentlicher oder privater Einrichtungen.
- (5) Gebührensschuldner bei der gemeinsamen Nutzung von Hausmüllbehältern durch mehrere private Haushaltungen oder andere Herkunftsbereiche als privaten Haushaltungen pro Grundstück sind nach § 10 Abs. 6 Abfallwirtschaftssatzung des ZASO die Antragsteller.
- (6) Gebührensschuldner von unbewohnten oder vorübergehend genutzten Grundstücken nach § 3 Abs. 2 Satz 3 ist der Antragsteller.
- (7) Gebührensschuldner der Gebühr bei der Selbstanlieferung von Abfällen im ABZ sind die Anlieferer oder die Abfallerzeuger.
- (8) Gebührensschuldner der Gebühr für die Fremdwägung ist der Nutzer der Wägeeinrichtung im ABZ.
- (9) Mehrere Gebührensschuldner nach § 3 Abs. 2 bis 8 sind Gesamtschuldner.

- (10) Die Gebührenschuldner aus privaten Haushaltungen haben gegenüber dem ZASO gemäß § 8 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO der Anzeige- und Auskunftspflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und ihm jede Änderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Änderungen der Bemessungsgrundlagen werden ab dem 1. Tag des Folgemonats nach der Änderung berücksichtigt.
- (11) Gebührenschuldner aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen haben gegenüber dem Zweckverband gemäß § 8 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO der Anzeige- und Auskunftspflicht nachzukommen, die erforderlichen Angaben zur Bemessung zu erteilen und jede Veränderung unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Werden die Angaben nicht oder nicht rechtzeitig erbracht, erfolgt die erstmalige Veranlagung nach Erfahrungswerten der jeweiligen Branche durch den ZASO. Änderungen der Bemessungsgrundlagen werden ab dem 1. Tag des Folgemonats nach der Änderung berücksichtigt.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Berechnung der Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist die Anzahl der in einem Haushalt lebenden Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz auf einem Grundstück des Zweckverbandsgebietes gemeldet sind. Bei unbewohnten oder vorübergehend genutzten Grundstücken nach § 3 Abs. 2 Satz 3 wird eine Festgebühr für einen 1-Personenhaushalt erhoben.
- (2) Bemessungsgrundlage der Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die im Folgenden genannten Einwohnergleichwerte (EGW). Die Berechnung erfolgt in auf zwei Stellen nach dem Komma berechneten Bruchteilen der EGW.

1.	Industrie, Handwerk und sonstige Gewerbebetriebe	3 Beschäftigte	1 EGW
2.	Geldinstitute, Verwaltungen, Handelseinrichtungen, Märkte, Tankstellen, Arztpraxen, freiberuflich Tätige (einschließlich Einzelunternehmer)	3 Beschäftigte	1 EGW
3	Hotels, Pensionen, Gasthöfe mit Fremdenzimmer u. a. Beherbergungsbetriebe	10 Betten Kapazität und 2 Beschäftigte	1 EGW 1 EGW
4.	Kinder-, Jugend-, Lehrlings- und Studentenwohnheime	5 Betten und 3 Beschäftigte	1 EGW 1 EGW
5.	Schulen, Horte (Schüler, Lehrer, Angestellte)	pro 15 Personen	1 EGW
6.	Kindertagesstätten (Kinder, Erzieher, Angestellte)	pro 15 Personen	1 EGW
7.	Krankenhäuser, Sanatorien, Alten- und Pflegeheime	3 Betten Kapazität und 3 Beschäftigte	1 EGW 1 EGW
8.	land- und forstwirtschaftliche Betriebe, Baubetriebe und sonstige Betriebe mit ganz jährlich wechselnden Einsatzorten (Veranlagung der Beschäftigten mit überwiegend festen Arbeitsorten im Gebiet des Zweckverbandes)	3 Beschäftigte	1 EGW

9.	Vereine (auch gemeinnützige) mit hauptamtlicher Geschäftsstelle, Parteibüros, Kirchenverwaltungen	3 Beschäftigte	1 EGW
10.	saisonale Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)	2 Beschäftigte	1 EGW
11.	ganzzährige Freizeiteinrichtungen (auch als nachgeordnete Einrichtung der Verwaltung)	1 Beschäftigter	1 EGW
12.	Campingplätze und gewerblich betriebene Bungalowsiedlungen	6 Stellplätze 3 Beschäftigte	1 EGW 1 EGW
13.	Gaststätten, Restaurants, Imbisse, Kantinen	2 Beschäftigte	1 EGW
14.	andere nicht aufgeführte Betriebe und Einrichtungen	3 Beschäftigte	1 EGW
15.	Feuerwehren, Vereinsheime, Bürgerhäuser etc. ohne Beschäftigte	je Anlage	1 EGW

- (3) Die Leistungsgebühr wird nach dem Fassungsvermögen der vorgehaltenen Hausmüllbehälter nach § 11 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO sowie nach der Häufigkeit der Entleerung berechnet.
- (4) Bei der Selbstanlieferung von Abfällen am ABZ bestimmt sich die Benutzungsgebühr nach deren Art, Masse und Beschaffenheit.
- (5) Die Gebühr für die Fremdwägung bestimmt sich nach der Anzahl der erfolgten Wägungen.

§ 5

Erhebung von Vorauszahlungen für die regelmäßige Abfallentsorgung

- (1) Der Verband erhebt für die Benutzung der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des ZASO Vorauszahlungen auf die Gebühren gemäß § 4 Abs. 1 bis 3.
- (2) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Vorauszahlungen auf die Festgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus privaten Haushaltungen ist die Zahl der zum 31.12. des Vorjahres im Haushalt lebenden Personen, die mit Haupt- oder Nebenwohnsitz gemeldet sind. Bei unbewohnten oder vorübergehend genutzten Grundstücken wird von einem 1-Personenhaushalt ausgegangen.
- (3) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Vorauszahlungen auf die Grundgebühr für die Entsorgung von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen sind die Einwohnergleichwerte zum 31.12. des Vorjahres (vgl. § 4 Abs. 2).
- (4) Bemessungsgrundlage für die Höhe der Vorauszahlungen auf die Leistungsgebühr ist die Anzahl der im Vorjahr im Behälteridentifikationssystem registrierten Entleerungen der Hausmüllbehälter. Bei einem anteiligen Anschluss an die Abfallentsorgung im Vorjahr werden die im Behälteridentifikationssystem registrierten Entleerungen der Hausmüllbehälter dieses Zeitraumes auf ein volles Jahr hochgerechnet.
- (5) Soweit erstmals Vorauszahlungen auf die Leistungsgebühr erhoben werden, wird der Berechnung pro angefangenem Quartal je Hausmüllbehälter (nach § 11 Abs. 2 der Abfallwirtschaftssatzung) eine Leerung zu Grunde gelegt.
- (6) Auf schriftlichen Antrag von Gebührenschuldern können höhere Vorauszahlungen auf die Leistungsgebühren erhoben werden. Diese Festsetzungen gelten längstens für das beantragte Kalenderjahr.

§ 6 Gebührensätze

- (1) Die Festgebühr für private Haushaltungen beträgt pro Jahr:
- | | |
|---|----------|
| • 1-Personenhaushalt | 61,80 € |
| • 2-Personenhaushalt | 104,16 € |
| • 3-Personenhaushalt | 146,64 € |
| • 4-Personenhaushalt | 189,00 € |
| • 5-Personenhaushalt | 231,36 € |
| • mehr als 5 Personen zusätzlich pro Person | 42,36 € |
- (2) Die Grundgebühr für andere Herkunftsbereiche als private Haushaltungen beträgt pro Jahr:
- | | |
|--|----------|
| • 1 Einwohnergleichwert | 47,76 € |
| • 2 Einwohnergleichwerte | 79,56 € |
| • 3 Einwohnergleichwerte | 111,48 € |
| • 4 Einwohnergleichwerte | 143,28 € |
| • 5 Einwohnergleichwerte | 175,08 € |
| • mehr als 5 Einwohnergleichwerte zusätzlich pro EGW | 31,80 € |
- (3) Von den privaten Haushaltungen als auch anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen werden folgende Leistungsgebühren pro Abfuhr erhoben:
- | | | |
|---|----------------|---------|
| • Hausmüllbehälter mit 80 l Fassungsvermögen | pro Abfuhr | 5,03 € |
| • Hausmüllbehälter mit 120 l Fassungsvermögen | pro Abfuhr | 7,15 € |
| • Hausmüllbehälter mit 240 l Fassungsvermögen | pro Abfuhr | 13,84 € |
| • Hausmüllbehälter mit 1.100 l Fassungsvermögen | pro Abfuhr | 62,65 € |
| • Hausmüllsäcke | pro Abfallsack | 4,70 € |

Abweichend kann für die 1.100 l Behälter auf schriftlichen Antrag ein gesonderter Leerungsrhythmus vereinbart werden. Der Wechsel eines 1.100 l Hausmüllbehälter in einen oder mehrere Hausmüllbehälter mit einem kleineren Fassungsvermögen ist einmal im Jahr möglich.

- (4) Für die Behälternutzungsgebühr von 80 l, 120 l und 240 l Hausmüllbehältern fällt eine Gebühr von je 0,50 € pro angefangenen Monat an.
- (5) Die Gebühr für den Umtausch eines Hausmüll- oder eines Papierbehälters in eine andere Behältergröße beträgt 14,00 €. Die Erstausrüstung ist gebührenfrei.
- (6) Die bei der Selbstanlieferung von Abfällen am ABZ des ZASO geltenden Gebühren für Stoffgruppen sind in der Anlage 1 enthalten. Diese ist Bestandteil dieser Satzung. Die Gebühren richten sich nach Art, Menge und Beschaffenheit des Abfalls.
- (7) Werden Abfälle unterschiedlicher Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die Berechnung der genannten Anlieferung die enthaltene Abfallart mit der höchsten Gebühr zugrunde gelegt, wenn ihr Anteil nicht als geringfügig eingeschätzt wird. Bei Streitigkeiten kann die Annahme am Abfallbehandlungszentrum verweigert werden, bis eine Klärung erfolgt.
- (8) Für die Nutzung der Wägeeinrichtung im ABZ gemäß § 4 Abs. 5 durch Personen und Einrichtungen (Fremdwägung) wird eine Gebühr in Höhe von 7,00 € pro Wägung erhoben.

§ 7

Entstehung und Ende der Gebührenschuld

- (1) Erhebungszeitraum für die Gebühren nach § 6 Abs. 1 bis 3 ist das Kalenderjahr. Beginnt bzw. endet das Benutzungsverhältnis während des Kalenderjahres, beginnt der Erhebungszeitraum am Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats bzw. endet am 1. des Folgemonats in dem das Benutzungsverhältnis beendet wurde.
- (2) Die Jahresgebührenschild der Festgebühr und der Grundgebühr nach § 6 Abs. 1 und 2 entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet das Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit Ablauf des Monats, in dem das Benutzungsverhältnis beendet wurde, frühestens zum beantragten Termin. Für jeden Monat der Möglichkeit der Benutzung wird dann ein Zwölftel der Jahresgebühr zu Grunde gelegt.
- (3) Die Gebührenschuld der Festgebühr nach § 6 Abs. 1 und der Grundgebühr nach § 6 Abs. 2 endet mit Ablauf des Monats, indem die Anschlusspflicht an die Abfallentsorgung entfällt. Änderungen der die Gebührenschuld beeinflussenden Umstände werden bei der Gebührenveranlagung ab dem 1. Tag des Folgemonats, der der schriftlichen Anzeige folgt, berücksichtigt.
- (4) Die Gebührenschuld der Leistungsgebühr entsteht jeweils mit der Leerung der nach § 11 Abs. 3 der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO zugelassenen Hausmüllbehälter bzw. der Abfuhr der Hausmüllsäcke.
- (5) Die Gebührenschuld für den Umtausch eines Hausmüll- oder Altpapierbehälters gemäß § 6 Abs. 5 entsteht mit dem Umtausch.
- (6) Die Gebührenschuld für die Behälternutzungsgebühr der Hausmüllbehälter entsteht jeweils zum Ende eines Kalendermonats.
- (7) Bei Selbstanlieferung von Abfällen entsteht die Gebührenschuld mit der Anlieferung und der Annahme dieser Abfälle am ABZ des ZASO.
- (8) Die Gebührenschuld der Gebühr für Fremdwägungen nach § 3 Abs. 8 entsteht mit Benutzung der Wägeeinrichtung.

§ 8

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die für den abgelaufenen Erhebungszeitraum zu zahlenden Gebühren werden nach Ablauf des Erhebungszeitraums bzw. Beendigung des Benutzungsverhältnisses mittels Abrechnungsbescheides festgesetzt. Die Gebühren sind einen Monat nach Bekanntgabe des Abrechnungsbescheides fällig.
- (2) Die auf die Gebührenschuld für den laufenden Erhebungszeitraum zu zahlenden Vorauszahlungen werden mittels Vorauszahlungsbescheid festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden (soweit möglich) auf vier gleich hohe Beträge aufgeteilt. Diese sind zum 15.03., 15.06., 15.09. und 15.12. fällig. Soweit ein oder mehrere Fälligkeitstermine bei Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides bereits verstrichen sind, wird der auf die bereits verstrichenen Termine entfallenden Betrag innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Es besteht die Möglichkeit, die Vorauszahlungen in einem Betrag zu zahlen. In diesem Fall sind die Vorauszahlungen einen Monat nach Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheides fällig.

- (3) Die Gebühren für die Hausmüllsäcke werden mit deren Erwerb fällig.
- (4) Bei Selbstanlieferung am ABZ wird die Gebühr sofort nach Anlieferung fällig.
- (5) Die Gebühr für die Nutzung der Wägeeinrichtung wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 9

Gebührenerstattung und -ermäßigung

- (1) Wird bei der Erstellung des Abrechnungsbescheides eine Überzahlung von Gebühren festgestellt, wird der überzahlte Betrag, soweit möglich, dem Kundenkonto gutgeschrieben. Andernfalls erfolgt eine Erstattung.
- (2) Der ZASO kann im begründeten Einzelfall auf schriftlichen Antrag des Gebührenschuldners jederzeit widerruflich eine Befreiung von der Festgebühr für eine Person, die meldebehördlich registriert ist, sich aber nachweislich dauernd oder längerfristig außerhalb des Zweckverbandsgebietes aufhält, gewähren. Die Befreiung beginnt zum Ersten des Folgemonats nach Bewilligung des Antrages und endet spätestens zum 31.12. des Veranlagungsjahres. Eine rückwirkende Gebührenbefreiung ist ausgeschlossen.
- (3) Fallen Abfallentsorgungsleistungen (Einsammeln und Transport) aus einem vom ZASO nicht zu vertretenden Grund aus, besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.
- (4) Für die Gebührenschuldner aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die ihre Verwertungsabfälle nach § 14 Abs. 6 der Abfallwirtschaftssatzung nicht über die öffentliche Abfallentsorgung des ZASO verwerten lassen, sondern die ordnungsgemäße Verwertung in ihren eigenen oder fremden Anlagen gemäß der Abfallwirtschaftssatzung des ZASO nachweisen können, ermäßigt sich die Grundgebühr um den entsprechenden Kostenanteil der Altpapierentsorgung.

§ 10

Datenschutzregelungen

Es gelten die Bestimmungen des Thüringer Datenschutzgesetzes und des § 6 ThürAGKrWG.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Pößneck, den 16.05.2023



Zweckverband Abfallwirtschaft
Saale-Orla (ZASO)

.....
M o d d e
Zweckverbandsvorsitzender

Anlage 1

zum § 6 Abs. 6 der Satzung über die Benutzungsgebühren der abfallwirtschaftlichen Einrichtungen des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Saale-Orla (Abfallgebührensatzung)

Müllumladestation		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	175,00
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	175,00
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle	175,00
03 03 08	Abfälle aus der Sortierung Papier und Pappe f. d. Recycling	175,00
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	175,00
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	175,00
07 02 13	Kunststoffabfälle	175,00
08 01 12	Farb- und Lackabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	175,00
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	175,00
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	175,00
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	175,00
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	175,00
15 01 03	Verpackungen aus Holz	175,00
15 01 05	Verbundverpackungen	175,00
15 01 06	gemischte Verpackungen	175,00
17 02 01	Holz	175,00
17 02 03	Kunststoff	175,00
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	175,00
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	175,00
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektiöspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z.B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	175,00
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser (TS > 35%)	175,00
19 12 04	Kunststoff und Gummi	175,00
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	175,00
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	175,00
20 01 01	Papier und Pappe	175,00
20 01 11	Textilien	175,00
20 01 39	Kunststoffe	175,00
20 02 03	Andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	175,00
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	175,00

Mechanisch-Biologische Restabfallbehandlung		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	175,00
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	175,00
19 08 02	Sandfangrückstände	175,00
20 03 02	Marktabfälle	175,00
20 03 03	Straßenkehrschutt (hoher organischer Anteil)	175,00
20 03 07	Sperrmüll ⁽²⁾	175,00

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	43,00
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	43,00
03 03 09	Kalkschlammabfälle (TS > 35%)	43,00
06 03 14	Feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	43,00
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken- und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	43,00
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	43,00
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	43,00
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	43,00
10 09 03	Ofenschlacke	43,00
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	43,00
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	43,00
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	43,00
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	43,00
10 10 99	Abfälle a. n. g.	43,00
10 11 03	Glasfaserabfall	43,00
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 11 fällt	43,00
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	43,00
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	43,00
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	43,00
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 101309 und 101310 fallen	43,00
12 01 02	Eisenstaub und -teilchen	43,00
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	43,00
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	43,00

Deponie		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	43,00
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	43,00
17 01 01	Beton	43,00
17 01 02	Ziegel	43,00
17 01 03	Fliesen und Keramik	43,00
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten (nur Beton)	43,00
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	43,00
17 02 02	Glas	43,00
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen (Straßenaufbruch)	43,00
17 05 04	Boden und Steine, mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	43,00
17 05 08	Gleisschotter, mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	43,00
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	43,00
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	43,00
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	43,00
20 02 02	Boden und Steine	43,00
20 03 03	Straßenkehricht	43,00

Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	2.058,00
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschl. Ölfilter a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die mit gefährlichen Stoffen verunreinigt sind	2.058,00
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	2.950,00
16 05 04*	Gefährliche Stoffe enthaltende Gase in Druckgasbehältern (einschließlich Halonen)	2.950,00
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	2.058,00
16 05 07*	Gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2.950,00
16 05 08*	Gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	2.950,00
16 06 01*	Bleibatterien	kostenlos
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	2.950,00
20 01 13*	Lösemittel	2.058,00

Schadstoffannahmestelle für Sonderabfallkleinmengen		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
20 01 14*	Säuren	2.950,00
20 01 15*	Laugen	2.950,00
20 01 17*	Fotochemikalien	2.058,00
20 01 19*	Pestizide	2.950,00
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	19.420,00
20 01 26*	Öle und Fette, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	2.058,00
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	2.058,00
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	2.058,00
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	2.058,00
20 01 30*	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	2.058,00
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	2.058,00

Umschlagplatz für Kleinanlieferer		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro Tonne
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	175,00
17 03 01*	Kohlenteerhaltige Bitumengemische (Straßenaufbruch) ⁽¹⁾	764,00
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte ⁽¹⁾	764,00
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält ⁽¹⁾	376,00
17 06 05*	Asbesthaltige Baustoffe ⁽¹⁾	248,00
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	319,00

Wertstoffhof		
AVV-Code	Bezeichnung gem. AVV	Gebühr in Euro pro t
20 02 01	Biologisch abbaubare Abfälle	10,00

⁽¹⁾ - nur aus privaten Haushaltungen bis 1 m³ pro Anlieferung

⁽²⁾ - betrifft nicht die Anlieferungen von privaten Haushalten am Wertstoffhof bis zu einer Menge von 10 m³.

Die Mindestgebühr bei kostenpflichtiger Annahme beträgt 5,00 €.

Unter Beachtung der jeweiligen Regelungen zur Entstehung und Fälligkeiten der Gebühren, wird für sonstige, der Entsorgungspflicht unterliegenden Abfallarten, die in der Anlage 1 nicht gesondert aufgeführt sind, bei Anlieferung eine Gebühr in Höhe von 175,00 Euro pro Tonne erhoben.